



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2017

Donnerstag, 26. Januar 2017

Nr. 4

Inhalt

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2015
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

BEKANNTMACHUNG

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten
Überschwemmungsgebietes des Weitbachs und Westerndorfer Grabens vom Oberlauf bis
zur Einmündung in den Inn (abschnittsweise ausgebaute Wildbäche)

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Aufgrund des § 25 Eigenbetriebsverordnung gibt der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern gemäß § 36 (2) der Verbandssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 bekannt.

Die Verbandsversammlung des ZAS hat am 15. Dezember 2016

den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 176.483.269,44 EUR
und einen Jahresverlust von 1.364.527,87 EUR
festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft.

Dieser erteilt den folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2015 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und

Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 10.08.2016
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresverlust 2015 mit 1.364.527,87 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2015 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des ZAS, Bruck 110, Burgkirchen in der Zeit vom 13.03.2017 bis 21.03.2017 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Burgkirchen, 16. Januar 2017

Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Die verloren gegangenen Sparkassenbücher der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3023937810 /3022600310 /3025061486 und 3022680130

lautend auf

Kammhuber Kreszenz, geb. 24.10.1923
Kühamer Str. 2
84431 Heldenstein

werden aufgeboden.

Inhaber müssen ihre Ansprüche bis spätestens

28.04.2017

bei der Sparkasse Altötting-Mühldorf geltend machen. Nach diesem Zeitpunkt werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Altötting, 20.01.2017

Sg. 21

BEKANNTMACHUNG

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebietes des Weitbachs und Westerndorfer Grabens vom Oberlauf bis zur Einmündung in den Inn (abschnittsweise ausgebaute Wildbäche)

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Weitbach und Westerndorfer Graben (Oberlauf bis Einmündung in den Inn) im Landkreis Altötting wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in dem anliegenden Übersichtslageplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte M = 1: 10.000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 können im Landratsamt Altötting, Dienstgebäude Bahnhofstraße 13 (Zimmer S 210) und in der Verwaltungsgemeinschaft Reischach täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter

www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,

4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Altötting kann abweichend von der o.g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Altötting kann abweichend von der o.g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehenden Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Altötting kann abweichend von den o.g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch Sachverständige gilt § 19 VAWS.

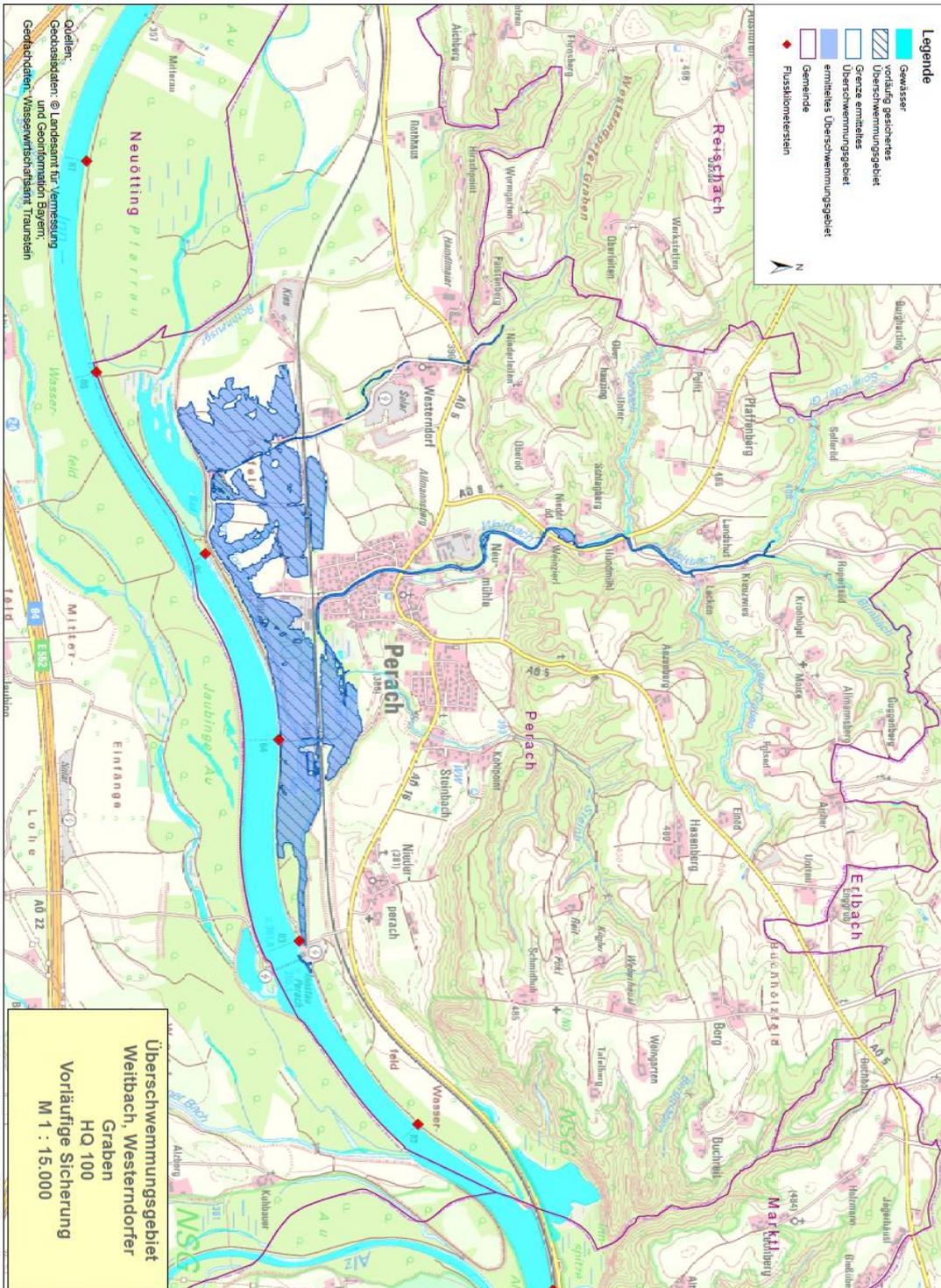
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet werden unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Altötting, 18.01.2017
Landratsamt

Schneider
Landrat



**Landratsamt
Altötting
Erwin Schneider
Landrat**